

Anlagereglement

1 Zweck

- 1.1 Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 6 der Statuten der finpension Freizügigkeitsstiftung II (nachfolgend Stiftung) sowie auf Art 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV2) resp. Art. 19 und Art. 19a der Freizügigkeitsverordnung (FZV) dieses Anlagereglement. Es legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage sowie deren Durchführung und Überwachung fest.
- 1.2 Die Vermögensanlage richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und BVV2.

2 Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

- 2.1 Im Vordergrund der Vermögensanlage stehen die finanziellen Interessen der Versicherten.
- 2.2 Die Stiftung legt Anlagestrategien fest, die gemäss Art. 50bis Art. 52 BVV2 Anlagesicherheit und einen angemessenen Ertrag anstreben und die Risikoverteilung sowie die Deckung des zu erwartenden Liquiditätsbedarfs gewährleisten.
- 2.3 Der Vorsorgenehmer wählt unter Berücksichtigung seiner Risikofähigkeit eine aus den von der Stiftung angebotenen Strategien aus und bezeugt mit seiner Wahl gegenüber der Stiftung seine Risikobereitschaft.
- 2.4 Die Vermögensanlage kann auf Wunsch des Vorsorgenehmers an einen gesetzlich befähigten Vermögensverwalter delegiert werden, welcher die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage ebenfalls einzuhalten hat.
- 2.5 Die von der Stiftung angebotenen Anlagestrategien können Gebrauch von den Erweiterungsbestimmungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 machen. Entscheidet sich der Vorsorgenehmer für eine Anlagestrategie mit erweiterten Anlagebandbreiten, so gelten erhöhte Anforderungen an die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers.

3 Anlagevorschriften

- 3.1 Als Anlagen sind zulässig:
- a) Bargeld;
 - b) folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
 1. Postcheck- und Bankguthaben,
 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 3. Kassenobligationen,
 4. Anleiheobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
 5. besicherte Anleihen,
 6. schweizerische Grundpfandtitel,
 7. Schuldanererkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
 9. im Fall von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;
 - c) Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland;
 - d) Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen

Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

- e) Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen, Infrastrukturen sowie andere nicht in b) aufgeführte Forderungen, jedoch nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte.
- 3.2 Für die Umsetzung der Anlagestrategie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a) – d) sind kollektive Anlagen im Rahmen von Art. 56 BVV2 zulässig. Direktanlagen dürfen ausschliesslich im Rahmen der Wertschriftenlösung mit delegierter Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
- 3.3 Höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden. Von dieser Obergrenze ausgenommen sind alle auf einen festen Geldbetrag lautenden Postcheck- und Bankguthaben bei einer der Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank.
- 3.4 Anlagen in Beteiligungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV2 dürfen höchstens 5 % des Gesamtvermögens betragen.
- 3.5 Für die Vorsorgenehmer und auf Ebene der Stiftung gelten zudem folgende Kategorienbegrenzungen:
- a) 50% für Anlagen in Aktien
 - b) 30% für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel davon im Ausland
 - c) 15% für alternative Anlagen
 - d) 30% für Fremdwährungen ohne Währungsabsicherungen
- 3.6 Die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 3.3 bis 3.5 dürfen überschritten werden, sofern die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers dies erlauben.
- 3.7 Es darf nur in Anlagen investiert werden, die innerhalb eines Monats liquidierbar sind. Eine Ausdehnung dieser Frist bedarf einer vorgängigen Genehmigung durch die Stiftung und ist nur möglich, sofern die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers dies erlauben.
- 3.8 Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist im Rahmen der jeweiligen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft und unter Vorbehalt von Art. 56a BVV2 zulässig. Der Einsatz von direkt gehaltenen derivativen Finanzinstrumenten ist nicht zulässig.
- 3.9 Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.
- 3.10 Transferierte Freizügigkeitsleistungen werden jeweils am Handelstag in die vom Vorsorgenehmer gewählte Anlagestrategie investiert.

4 Wahl und Umsetzung der Vermögensanlage

- 4.1 Die Stiftung bietet folgende Anlagelösungen an:
- Kontolösung: Die Gelder der Stiftung sind als Spareinlagen bei einer der FINMA unterstellten Bank anzulegen.
 - Wertschriftenlösung mit kollektiven Anlageinstrumenten: Die Stiftung kann Anlagestrategien mit kollektiven Anlageinstrumenten anbieten, die der schweizerischen Aufsicht unterstellt oder in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer Schweizer Anlagestiftung aufgesetzt wurden.
 - Wertschriftenlösung mit delegierter Vermögensverwaltung: Individuell zusammengestellte Portfolios werden durch die Stiftung im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages bei gesetzlich

befähigten Vermögensverwaltern, bei der FINMA unterstellten Banken, Effekthändlern und Fondsleitungen angeboten.

- 4.2 Die Ermittlung der persönlichen Risikofähigkeit erfolgt elektronisch oder mit einem Formular der Stiftung. Das Ergebnis der Prüfung der Risikofähigkeit entspricht keiner Empfehlung zur Wahl einer Anlagestrategie. Es gilt lediglich als Risikolevel, das der Vorsorgenehmer aufgrund seiner Angaben nicht überschreiten darf. Die Risikofähigkeit kann vom Vorsorgenehmer jederzeit neu ermittelt werden.
- 4.3 Der Vorsorgenehmer entscheidet in Kenntnis der für ihn ermittelten Risikofähigkeit über den Einsatz einer Anlagestrategie und bezeugt damit seine Risikobereitschaft. Das Anlagerisiko der gewählten Anlagestrategie darf die Risikofähigkeit im Zeitpunkt der Wahl der Anlagestrategie nicht übersteigen. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des Vorsorgenehmers bei einer veränderten Lebenssituation (z. B. Scheidung, verkürzter Anlagehorizont) die Risikofähigkeit neu zu ermitteln und die Wahl der Anlagestrategie neu zu beurteilen. Mindestens alle fünf Jahre wird der Vorsorgenehmer sowohl über den Webzugang als auch die App aufgefordert, die Fragen zur Ermittlung der Risikofähigkeit neu zu beantworten und die Strategiewahl (Risikobereitschaft) neu zu bestätigen.
- 4.4 Mit der Strategiewahl bestätigt der Vorsorgenehmer über die damit verbundenen Risiken und Kosten informiert worden zu sein.
- 4.5 Bei einer Wertschriftenlösung mit delegierter Vermögensverwaltung ist der Vermögensverwalter für die Risikoauflärung und Einhaltung der Anlagevorschriften verantwortlich.
- 4.6 Für jeden Vorsorgenehmer wird ein persönliches Konto geführt, aus dem das aktuelle Freizügigkeitskapital ersichtlich ist. Sämtliche Erträge sowie Wertentwicklungen werden dem individuellen Konto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben respektive belastet.
- 4.7 Kann eine Wertschriftenanlage zu einem Austrittszeitpunkt nicht liquidiert werden (z.B. bei einer Liquidation eines ETFs oder bei einem Rücknahmestopp eines Fonds), so bildet die Wertschriftenanlage Teil der Austrittsleistung. Falls die neue Vorsorgeeinrichtung ein Übertrag dieser Position nicht zulässt, erfolgt die Überweisung des illiquiden Anteils der Austrittsleistung nachdem die Wertschriftenanlage liquidiert werden konnte. Auf dem Teil der illiquiden Anlagen kann gegenüber der Stiftung kein Verzugszins geltend gemacht werden (ein allfällig weiter bestehendes Marktrisiko ist dabei durch den Versicherten zu tragen). Falls es sich um eine Barauszahlung oder Vorsorgefall handelt, so ist die Stiftung berechtigt, diese Wertschriften zum jeweiligen Marktwert im Austrittszeitpunkt als Bestandteil der Austrittsleistung ins Privatdepot des Vorsorgenehmers oder der Hinterbliebenen zu übertragen.
- 4.8 Die Anlagestrategie kann jederzeit kostenlos geändert werden. Die Anpassung des Portfolios an die neue Strategie wird regelmässig veranlasst (Rebalancing). Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über die Handelstage. Damit die Strategieanpassung am Handelstag berücksichtigt werden kann, muss die Strategie bis am Tag vor dem Handelstag vorgenommen werden. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge lehnt die Stiftung jegliche Haftung ab.
- 4.9 Werden Strategieanpassungen am Handelstag vorgenommen, kann nicht vorhergesagt werden, ob die Änderungen noch am selben Handelstag umgesetzt

werden oder nicht.

- 4.10 Die Stiftung hat das Recht, die Wertschriften im Rahmen der gewählten Anlagestrategie auszutauschen.

5 Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung

- 5.1 Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.
- 5.2 Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet. Die Ausübung der Stimmrechte kann auch an Aktionärsdienste von institutionellen Anlegern abgetreten werden.
- 5.3 Liegen keine besonderen Gründe vor, soll das Stimmrecht gemäss Antrag des Verwaltungsrats ausgeübt werden.
- 5.4 Bei Vorliegen ausserordentlicher Tatbestände (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrats) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist, und erteilt die nötigen Weisungen.

6 Organisation und Verfahren

- 6.1 Der Stiftungsrat
 - legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage fest.
 - kontrolliert jährlich die Einhaltung der Grundsätze der Vermögensanlagen, insbesondere auch die Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 – 58 BVV2.
 - ist verantwortlich für die Darstellung allfälliger Anlagerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 im Jahresbericht.
 - legt jährlich den vom Vorsorgenehmer zu zahlenden Zins für Eigenhypotheken fest. Dabei orientiert sich der Stiftungsrat an den marktüblichen Zinssätzen der Kantonalbanken und Grossbanken im Bereich variable Hypotheken.
 - trifft die für die Umsetzung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften geeigneten organisatorischen Massnahmen.
- 6.2 Der Vermögensverwalter
 - informiert den Vorsorgenehmer über die Chancen und Risiken der Anlagestrategien.
 - legt Vorsorgegelder nur an, wenn die vom Vorsorgenehmer unterzeichnete Vorsorgevereinbarung vorliegt und der Stiftung das unterzeichnete Formular mit der Bestätigung der Anlagestrategie inklusive Risiko- und Kostenaufklärung vorliegt.
 - ist verantwortlich für die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie.
 - ist verantwortlich für die Einhaltung der Anlagevorschriften.
 - rapportiert die Einhaltung der Anlagevorschriften halbjährlich an die Stiftung.
 - stellt den Versicherten auf Verlangen, jedoch mindestens jährlich, eine Gesamtauswertung zu, welche die Wertentwicklung und die Anlagedetails sowie die Einhaltung der Anlagevorschriften enthält.
 - Stellt dem Stiftungsrat mindestens halbjährlich, sowie auf Verlangen eine Gesamtauswertung zu, welche die Wertentwicklung, die Kosten, die Anlagedetails sowie die Einhaltung der Anlagerichtlinien pro Freizügigkeitsdepot/Konto enthält.
- 6.3 Die Geschäftsführung
 - informiert den Vorsorgenehmer über die Chancen und Risiken der Anlagestrategien, sofern die Umsetzung der Vermögensanlage nicht an einen gesetzlich befähigten Vermögensverwalter delegiert ist.

- prüft halbjährlich die Einhaltung der Anlagevorschriften.

7 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 7.1 Sämtliche Personen oder Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Bedingungen der Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48 f – I BVV2 erfüllen.
- 7.2 Für die internen und externen Organe der Stiftung gelten die folgenden Anforderungen und Verhaltensregeln:
- a) Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der Versicherten wahrzunehmen.
 - b) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Versicherten dienen. Sie sind vom Stiftungsrat einzeln zu genehmigen und mit der Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen.
 - c) Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Titeln der Stiftung, welche die Kenntnis der von der Stiftung ausgeführten Transaktionen zum eigenen Vorteil und zur eigenen Bereicherung ausnützen, sind untersagt. Darunter fallen auch Front, Parallel und After Running.
 - d) Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Ausgenommen sind Bagatellgeschenke, die in der Summe pro Jahr CHF 2'000 nicht überschreiten.
 - e) Dem Stiftungsrat sind private Interessensbindungen offenzulegen. Die Organe unterliegen einer strengen Verpflichtung zur Vertraulichkeit.
 - f) Sämtliche involvierte Personen und Institutionen sind zu striktem Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erfahren.

8 Bilanzierungsgrundsätze

- 8.1 Flüssige Mittel, Festgelder und Debitorenforderungen werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien werden zum Marktwert bilanziert.
- 8.2 Die Aktiven und Passiven werden nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet.

9 Weitere Bestimmungen

- 9.1 Änderungen von aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten. Sie gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.
- 9.2 Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit anzupassen. Eine Reglementsänderung gilt ab ihrer Inkraftsetzung und ersetzt die vorherigen Bestimmungen. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 9.3 Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle im Zusammenhang mit der Vermögensanlage erfolgen auf Anweisung vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung des Reglements.
- 9.4 Dieses Anlagereglement tritt per 01.10.2024 in Kraft.

Schwyz, 25.10.2024

Der Stiftungsrat der finpension Freizügigkeitsstiftung II

Anhang

Der Stiftungsrat erlaubt Anlagestrategien innerhalb folgender Bandbreiten:

	Liquidität	Obligationen	Aktien	Immobilien	Alternative Anlagen	Fremdwährungen
Sehr tief	0-100%	0-100%	0-10%	0-10%	0-10%	0-15%
Tief	0-100%	0-100%	0-30%	0-30%	0-20%	0-30%
Mittel	0-100%	0-100%	0-45%	0-30%	0-40%	0-40%
Hoch	0-100%	0-100%	0-60%	0-50%	0-60%	0-60%
Sehr hoch	0-100%	0-100%	0-100%	0-50%	0-60%	0-100%

Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten ist möglich, wenn folgende Bedingungen kumulativ eingehalten werden:

- Der Vorsorgenehmer weist eine entsprechende Risikofähigkeit und Risikobereitschaft auf und
- die Anlage des Vermögens erfolgt diversifiziert (mittels kollektiven Anlageinstrumenten oder durch ein Mandat an einen Vermögensverwalter).